

Merkblatt Erbausschlagung und öffentliches Inventar

1. Wozu dient die Erbausschlagung?

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB). Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB).

2. Wann kommt eine Ausschlagung in Betracht?

Meistens wird ein Nachlass ausgeschlagen, weil er überschuldet ist. Nicht immer ist in diesem Fall aber eine Ausschlagung erforderlich: Ist die Zahlungsunfähigkeit der verstorbenen Person offensichtlich oder gar amtlich festgestellt, etwa bei zahlreichen offenen Betreibungen oder beim Vorliegen von Verlustscheinen, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Die Erben treten in diesem Fall nur dann in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein, wenn sie den Nachlass ausdrücklich annehmen. Ist unsicher, ob der Nachlass überschuldet ist, kann von den gesetzlichen Erben eine Erbenbescheinigung beantragt werden, was solange unproblematisch ist, als sie nur für die Einholung von Auskünften verwendet wird. Diese ermöglicht es den Erben, Auskünfte bei Banken, Behörden etc. einzuholen. Bestehen danach immer noch Zweifel an der Solvenz des Nachlasses, so kann die Anordnung des öffentlichen Inventars beantragt werden (Ziff. 8).

3. Wer kann einen Nachlass ausschlagen?

Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft zugefallen ist (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Darunter fallen die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff. ZGB) einer verstorbenen Person bzw. deren Erben gemäss Testament oder Erbvertrag (Art. 467 f. ZGB). Zur Ausschlagung von Vermächtnisnehmern s. Ziff. 7. Die ausschlagende Person muss im Nachlass also tatsächlich zum Zuge kommen. Weil im schweizerischen Recht auch ungültige Testamente solange in Kraft bleiben, bis sie durch Klage angefochten werden, braucht selbst ein pflichtteilsgeschützter Erbe (vgl. Art. 470 ff. ZGB) einen Nachlass nicht auszuschlagen, wenn der Erblasser oder die Erblasserin ihn im Testament übergegangen hat. Nicht mehr ausschlagen können diejenigen Erben, welche das Erbe angenommen haben. Die Annahme kann nicht nur durch eine entsprechende Erklärung geschehen. Das Ausschlagungsrecht verwirkt auch für alle Erben, die sich in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt (z.B. den Geschäftsbetrieb der Erblasserin weitergeführt) oder sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

4. Wie lange kann man einen Nachlass ausschlagen?

Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben – soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben – mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Für die eingesetzten Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers (Testamentseröffnungsverfügung) zugekommen ist (Art. 566 und Art. 567 ZGB). Die Ausschlagungsfrist kann nur in Ausnahmefällen erstreckt bzw. wiederhergestellt werden (Art. 576 ZGB). Dazu muss die gesuchstellende Partei dartun, dass ihr eine rechtzeitige Erklärung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten war. Rechtsunkenntnis genügt normalerweise nicht. Es ist anzugeben, was innert der ordentlichen Frist unternommen wurde, um sich einen Überblick zu verschaffen, und weshalb welche Informationen nicht innert der normalen Frist beschafft werden konnten.

5. Verfahren und Kosten der Ausschlagung

Die Erbausschlagung muss gegenüber der Nachlassbehörde erklärt und von dieser protokolliert werden (Art. 570 Abs. 1 und 3 ZGB). Für die Protokollierung zuständig ist im Kanton Graubünden das Regionalgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person (Art. 4 Abs. 1 lit. a EGzZPO; Art. 28 Abs. 2 ZPO). Dieses entscheidet auch über die Verlängerung und Wiederherstellung der Ausschlagungsfrist (Ziff. 4). Verwenden Sie bitte für die Ausschlagung unser Formular und senden es per Post ein oder geben Sie es persönlich bei uns ab. Sollten Sie im Besitz von Zivilstandsurkunden (z.B. Familienschein) über die verstorbene Person sein, sind diese im Original ebenfalls einzureichen.

Nach Eingang einer Ausschlagungserklärung wird ein Verfahren eingeleitet. Im Normalfall wird den ausschlagenden Personen mit einer Verfügung angezeigt, dass ihre Erbausschlagung zu Protokoll genommen wurde. Die Prozesskosten gehen zulasten der ausschlagenden Personen, da die Protokollierung auf ihre Veranlassung erfolgt (Art. 107 Abs. 1 f. ZPO). Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 2 und 7 Ziff. 7 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang (BR 219.300).

6. Wirkungen der Ausschlagung des Erbes

Wer den Nachlass ausschlägt, wird im Falle der gesetzlichen Erbfolge (Art. 457 ff. ZGB) vom Gesetz so behandelt, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Hinterlässt die verstorbene Person ein Testament oder einen Erbvertrag, so muss zuerst geprüft werden, ob darin für den Fall des vorzeitigen Todes des eingesetzten Erben ein Ersatzerbe bezeichnet ist. Ist dies nicht der Fall, so gelangen die gesetzlichen Erben des Verstorbenen zum Zuge (Art. 572 Abs. 2 ZGB). Bedingte Ausschlagungen oder solche mit Vorbehalten sind unzulässig (Art. 570 Abs. 2 ZGB). Daher kann ein Nachlass nicht zugunsten einer bestimmten Drittperson ausgeschlagen werden, es sei denn, diese trete schon von Gesetzes wegen an die Stelle des ausschlagenden Erben. Haben alle nächsten gesetzlichen Erben der verstorbenen Person den Nachlass ausgeschlagen, so treten keine anderen Erben an ihre Stelle. Vielmehr wird die Erbschaft durch das Konkursamt liquidiert (Art. 573 ZGB). Bei einer nur geringfügigen Überschuldung überlegen sich viele Erben, den Nachlass trotzdem anzutreten, um die mit der Konkurspublikation verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

7. Ausschlagung eines Vermächtnisses

Auch ein Vermächtnis (Zuwendung einer einzelnen Sache aus dem Nachlass, Art. 484 ff. ZGB) kann ausgeschlagen werden. Die Ausschlagung ist aber nicht befristet und braucht auch nicht protokolliert zu werden, denn Vermächtnisnehmer haften nicht für die Schulden des Erblassers.

8. Öffentliches Inventar

Wer (noch) ausschlagen kann, kann stattdessen die Anordnung des öffentlichen Inventars verlangen (Art. 580 ff. ZGB). Das Begehren muss innert Monatsfrist gestellt werden (zum Fristbeginn s. Ziff. 4, zur Zuständigkeit Ziff. 5). Mit der Aufnahme des Inventars wird eine Notarin oder ein Notar beauftragt. Wird das Erbe später unter öffentlichem Inventar angenommen, so haften die Betroffenen grundsätzlich nur für die aus dem Inventar hervorgehenden Schulden (Art. 589 ff. ZGB).

Die Höhe der Kosten für das öffentliche Inventar richtet sich nach Art. 8 und Art. 2 der Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang (BR 219.300). Hinzu kommen noch die Gebühren des

Notars. Kosten und Gebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des Nachlasses. Wo dieser nicht ausreicht, gehen sie zu Lasten der gesuchstellenden Partei.

HINWEIS

Dieses Merkblatt orientiert nur über die Grundzüge; Abweichungen im Einzelfall sind möglich.